

*„Am Festtag der Heiligen Elisabeth“: Wissenschaftliche Tagung
zum Tripartitum von István Werbőczy*

Bericht von István SZABÓ

Vor fünfhundert Jahren, am 19. November 1514, hat der ungarische König Ladislaus Jagiello (ung. II. Ulászló) die von István Werbőczy zusammengestellte und vom Reichstag angenommene Sammlung des ungarischen Gewohnheitsrechts, das sog. Tripartitum¹, sanktioniert. Aus diesem Anlass hat der Juristenstand zahlreiche Gedenkfeiern veranstaltet. Eine der bedeutendsten dieser Feiern fand genau am Jahrestag der Sanktionierung an der Juristischen Fakultät der Katholischen Universität Pázmány Péter statt. Die wissenschaftliche Tagung wurde unter dem Titel „Am Festtag der Heiligen Elisabeth“² veranstaltet.

Die anlässlich des Jahrestages organisierten Tagungen haben auch der im Laufe seiner langen Geschichte oftmals widersprüchlichen Beurteilung des Tripartitum besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Gewohnheitsrechtssammlung wurde vor allem in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg kritisiert. Aufs Ganze gesehen ist die Beurteilung Werbőczys und seinem Werk jedoch vorwiegend positiv. Im Jahr 1908 hat ihm die Landeshauptstadt an einer zentralen Stelle ein Standbild errichtet. Diese Statue wurde im Mai 1945 als Ausdruck der radikalen politischen Veränderungen niedergedrückt. In der Folge wurde Werbőczys Werk vielfach als Symbol der Verankerung der Vorrechte der ungarischen Stände dargestellt. Diese unter Nichtjuristen allgemein verbreitete Ansicht wurde auch nach der politischen Wende des Jahres 1989/90 nicht revidiert.

Der Juristenstand hat sich diese Auffassung jedoch zu keiner Zeit zu eigen gemacht, auch nicht in den Jahren der kommunistischen Diktatur, in denen die Lehre einer verstärkten Kontrolle ausgesetzt war. Auch vor 1990 konnte man an den

¹ „Tripartitum opus iuris consuetudinarii inelyti regni Hungaria“

² Der 19. November ist das Fest der in Marburg verstorbenen im deutschen Sprachraum als Elisabeth von Thüringen bekannten Tochter des ungarischen Königs Andreas II. Die Sanktionierung des Tripartitum durch den ungarischen König wurde seit früher Zeit mit dem Festtag der Heiligen in Verbindung gebracht. Ihr Festtag wird in dem für die lateinische Kirche seit dem II. Vatikanischen Konzil geltenden Römischen Kalender am Todestag der Heiligen, dem 17. November gefeiert. Im deutschen Sprachraum und in Ungarn wird ihr Festtag am Bestattungstag der Heiligen, dem 19. November gefeiert.

Universitäten viel über die hervorragenden juristischen Eigenschaften von István Werbőczy hören. In diesem Sinne trifft die Behauptung nicht zu, dass die Pflege der durch das Tripartitum vermittelten Tradition erst durch die nach der Wende ausgebildete Juristengeneration wiederaufgenommen worden ist. Die Wahrung dieser Tradition ist auch in der Zeit nach 1945 nicht unterbrochen worden.

Es besteht ein interessanter Gegensatz zwischen der im Alltag vorherrschenden negativen Beurteilung und der Wertschätzung, die dem Werk Werbőczy vom Juristenstand entgegengebracht wird. Auch in den aus Anlass des Jahrestages veranstalteten wissenschaftlichen Tagungen wurde das Werk vorwiegend positiv beurteilt.

Den Eröffnungsvortrag der Gedenksitzung an der Katholischen Universität Pázmány Péter hielt Péter Darák, Präsident der Kurie.³ Darák kann in gewisser Weise als Amtsnachfolger Werbőczy betrachtet werden, der Verfasser des Tripartitums war königlicher Protonotarius bzw. Personalis gewesen. Es folgte eine große Zahl von Vorträgen, bei denen praktisch alle juristischen Fakultäten Ungarns vertreten waren. Die Vorträge der vormittäglichen Plenarsitzung wurden von János Zlinszky, Gründungsdekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität gehalten. Zlinszky sprach über die Botschaft Werbőczy für die moderne Gesellschaft. Tamás Lábady analysierte die Quellen zum Personenrecht und der gegenwärtige Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät András Zs. Varga sprach über die Autonomie der von Werbőczy im Hinblick auf die Autonomie der Siebenbürger Szekler verfassten Grundsätze. Am Nachmittag fanden die Vorträge in einer privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Sektion statt. Mehrere Vorträge befassten sich mit den im Tripartitum formulierten Rechtsgrundsätzen. Im Ergebnis wurden fast alle Bereiche des Privatrechts behandelt und der Einfluss des Tripartitums auf das Strafrecht und die Verfassungsentwicklung erörtert.

Die breite Fächerung der Vorträge zeigt deutlich, dass das Tripartitum für jeden Juristen – unabhängig von seinem konkreten Tätigkeitsbereich – eine Nachricht enthält. Um diese Nachricht verstehen zu können, ist die korrekte Interpretation Werbőczy eine unerlässliche Grundvoraussetzung. Das aus dem ausgehenden Mittelalter stammende Gewohnheitsrecht kann drei bis vierhundert Jahre später nicht mehr unmittelbar zur Anwendung gebracht werden. Entwicklung und Veränderung gehören zu den wesentlichen Grundeigenschaften eines jeden Gewohnheitsrechtes. Im Zentrum der gegen Werbőczy vorgebrachten Kritik stand die von ihm vorgenommene scharfe Abgrenzung des Adels und der Leibeigenen, durch diese Unterscheidung wurde der Vorgang der Entrechtlichung der Leibeigenen bestärkt. Dieser Vorwurf wurde noch durch die historische Tatsache bestärkt, dass gerade

³ Der ungarische oberste Gerichtshof hat im Jahr 2013 seine vor 1949 verwendete Bezeichnung „Kurie“ wieder angenommen.

zur der Zeit, in der Werbőczy seine Arbeiten am Tripartitum beendete, die größten Bauernaufstände der ungarischen Geschichte stattfanden.⁴

Auf der anderen Seite entwickelte Werbőczy innerhalb des Adelsstandes ein detailliertes System der Gleichberechtigung. Dies sollte später deutlichen Nutzen bringen. Die bürgerliche Revolution des Jahres 1848 beruhte auf dem System der Ausdehnung von Rechten. Jeder Bürger erhielt alle Rechte zugesprochen, auch jene, die vorher nur den Mitgliedern des Adelsstandes zugestanden haben. Von diesem Moment an standen die von Werbőczy entwickelten Grundsätze im Dienst der Verwirklichung einer modernen Gleichheit unter den Bürgern eines Staatswesens.

Wir dürfen nicht aus den Augen verlieren, dass das Tripartitum zwar vom König sanktioniert wurde, aber seine Promulgation, die gemäß der zeitgenössischen Vorschriften durch die Versendung an die Komitate durchgeführt werden hätte sollen, ausblieben ist. Das Tripartitum wurde im Ergebnis nie rechtskräftig. Im Jahre 1517 hat Werbőczy sein Werk auf eigene Kosten gedruckt und verbreitet, was dazu führte, dass es sich bald verbreitete.

Die Anwendung von im Wege der staatlichen Rechtssetzung erzeugten Vorschriften ist für die Richter verpflichtend. Dies gilt unabhängig davon, ob diese vom Wert einer konkreten Vorschrift überzeugt sind, oder nicht. Es besteht die Gefahr, dass das rechtssetzende Organ irrt und „schlechtes Recht“ schafft. Im Gegensatz dazu erhält das Gewohnheitsrecht erst dann verpflichtenden Charakter, wenn es von der Rechtsprechung durch lange Zeit hindurch angewandt wurde. Gewohnheitsrecht entsteht langsam, im Gegensatz zu Gesetzen ist es nicht in der Lage schnelle Impulse zu erzeugen. Sein Vorteil besteht darin, dass es auf keinen Irrweg führt. Schlechtes Recht entsteht nicht im Wege der Gewohnheit, denn die Wahrscheinlichkeit, dass viele Richter über lange Zeit hinweg irren, ist gering. Das Tripartitum ist ein solches Recht. Es ist nicht auf staatlichen Befehl entstanden, sondern hat durch einen langen Entwicklungsprozess Eingang in die ungarische Rechtsordnung gefunden.

⁴ Die 1514 zum Zweck eines Kreuzzuges gegen die Türken gebildeten Truppen haben unter der Führung von György Dózsa einen Bauernaufstand entfacht, der von König und Adel nur nach einem dreimonatigen harten Kampf niedergeschlagen werden konnte.